Wasserwirtschaftsamt
Ansbach

Gewässerrandstreifen in Bayern

Chronologie

Mai – Oktober 2018	**Unterschriftensammlung zur Zulassung zum Volksbegehren (25.000 nötig, knapp 100.000 erreicht)**
Februar 2019	Durchführung Volksbegehren (10 % nötig, unterschrieben ~1,7 Mio., also 18,3 %)
März – April 2019	Durchführung von u.a. 3 Terminen der Fachgruppe Gewässer (Runder Tisch)
4. April 2019	Staatsregierung verkündet 1:1 Annahme Volksbegehren. Ankündigung : zusätzliches Begleitgesetz („Versöhnungsgesetz“)
17. Juli 2019	Gesetze vom Landtag beschlossen
1. August 2019	**Volksbegehren und Versöhnungsgesetz zu Gewässerrandstreifen treten in Kraft**

Neue gesetzliche Regelungen

Art. 16 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

(1) Es ist verboten, in der freien Natur

3. entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen).

Neue gesetzliche Regelungen

<table>
<tr><th></th><th>Eigentümer der Fläche</th><th>Gewässer 1. und 2. Ordnung</th><th>Gewässer 3. Ordnung</th><th>Be- und Entwässerungs-gräben von wasserwirt-schaftlich untergeordneter Bedeutung, künstliche Gewässer und kleine Teiche und Weiher</th></tr>
<tr><td rowspan="2">Breite des Gewässerrandstreifen*</td><td>staatlich</td><td>10 Meter</td><td>5 Meter</td><td rowspan="2">kein Gewässerrandstreifen</td></tr>
<tr><td>nichtstaatlich</td><td colspan="2">5 Meter</td></tr>
<tr><td rowspan="2">acker- und gartenbauliche Nutzung</td><td>staatlich</td><td colspan="2" rowspan="2">verboten</td><td rowspan="4">zulässig</td></tr>
<tr><td>nichtstaatlich</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Einsatz und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln*</td><td>staatlich</td><td>verboten</td><td>zulässig</td></tr>
<tr><td>nichtstaatlich</td><td colspan="2">zulässig</td></tr>
</table>

*geltende Abstandsregelung, insbesondere nach Dünge- und Pflanzenschutzrecht sind unabhängig hiervon einzuhalten

Umsetzung vor Ort

- Entscheidende Fragestellungen für betroffene Landwirte:

Brauche ich bei mir einen Gewässerrandstreifen?
1. Definition der Kulisse

Wo beginnt der Gewässerrandstreifen?
2. Definition der Uferlinie

⇨ Für alle Beteiligten neu

⇨ Bei Unklarheiten: Beratung und Aufklärung

1. Definition der Kulisse

Hintergrund und Probleme bei der Kulissenerstellung

- Wasserwirtschaft hatte bislang keinen Bedarf flächendeckend Gewässer / Gerinne zu bewerten ⇨ neue Aufgabe
- neue naturschutz- und wasserrechtliche Fragen
  - ? Künstliche Gewässer ⇔ erheblich veränderte Gewässer
  - ? Straßenseitengräben ⇔ Wegseitengräben
  - ? Definitionen: „Graben“ / „Grüne Gräben“ / „Trockengräben“
  - ? Wasserwirtschaftliche Relevanz von Be- und Entwässerungsgräben
- zahlreiche Ortseinsichten erforderlich, jedoch keine ausreichende Bearbeitungszeit bis November 2019
- Kartenmaßstab: Gewässernetz Landesvermessung Maßstab 1 : 25.000
  - ▶ Lagegenauigkeit 5 Meter
  - ▶ kartographische Verdrängung im Bereich von z.B. Straßen bis 25 Meter

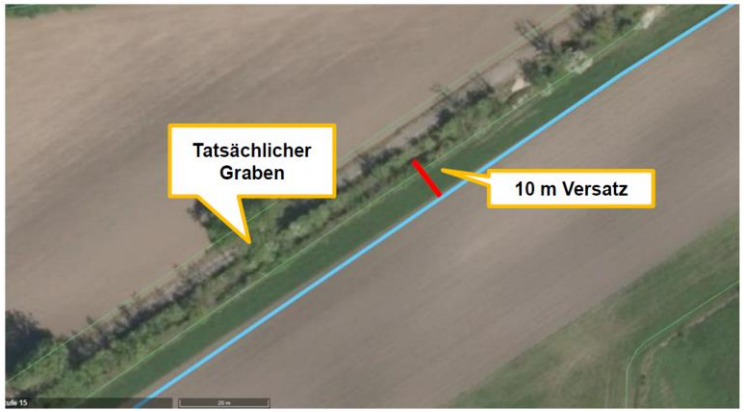

1. Definition der Kulisse
Gemeinsame Kriterien StMELF und StMUV

- Wo eindeutig ein Gewässerbett – auch bei einer nur zeitweisen Wasserführung – erkennbar ist (Kies, Schotter, Erdspuren), ist ein Gewässerrandstreifen anzulegen.
- Das ist bei den meisten Gewässern leicht zu entscheiden: jeder erkennt einen natürlichen Bach oder Fluss.

1. Definition der Kulisse
Gemeinsame Kriterien StMELF und StMUV

- Gewässerrandstreifen sind hingegen <u>nicht</u> einzuhalten an
  - **eindeutig „grünen Gräben“** mit klarem Grasbewuchs, die nur so selten wasserführend sind, dass sie kein Gewässerbett aufzeigen
  - **künstlichen Gewässern** (ein künstliches Gewässer liegt vor, wenn dieses vom Menschen geschaffen ist, in einem Bereich liegt, in dem zuvor kein Gewässer / Graben o. ä. vorhanden war und sich dort kein guter ökologischer Zustand entwickeln kann; Gewässerumlegungen sind keine künstlichen Gewässer)
  - **Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung** (insbesondere, wenn das Einzugsgebiet kleiner als 50 Hektar ist oder kein gewässerbezogenes gesetzlich geschütztes Biotop vorhanden ist)
  - **Verrohrungen**
  - **Straßenseitengräben** (soweit sie kein natürliches Gewässer aufnehmen)
  - alle dazwischenliegenden Grenzfälle können nur durch eine **Festlegung vor Ort** eingestuft werden.

1. Kulisse – Beispiel „grüne Gräben“

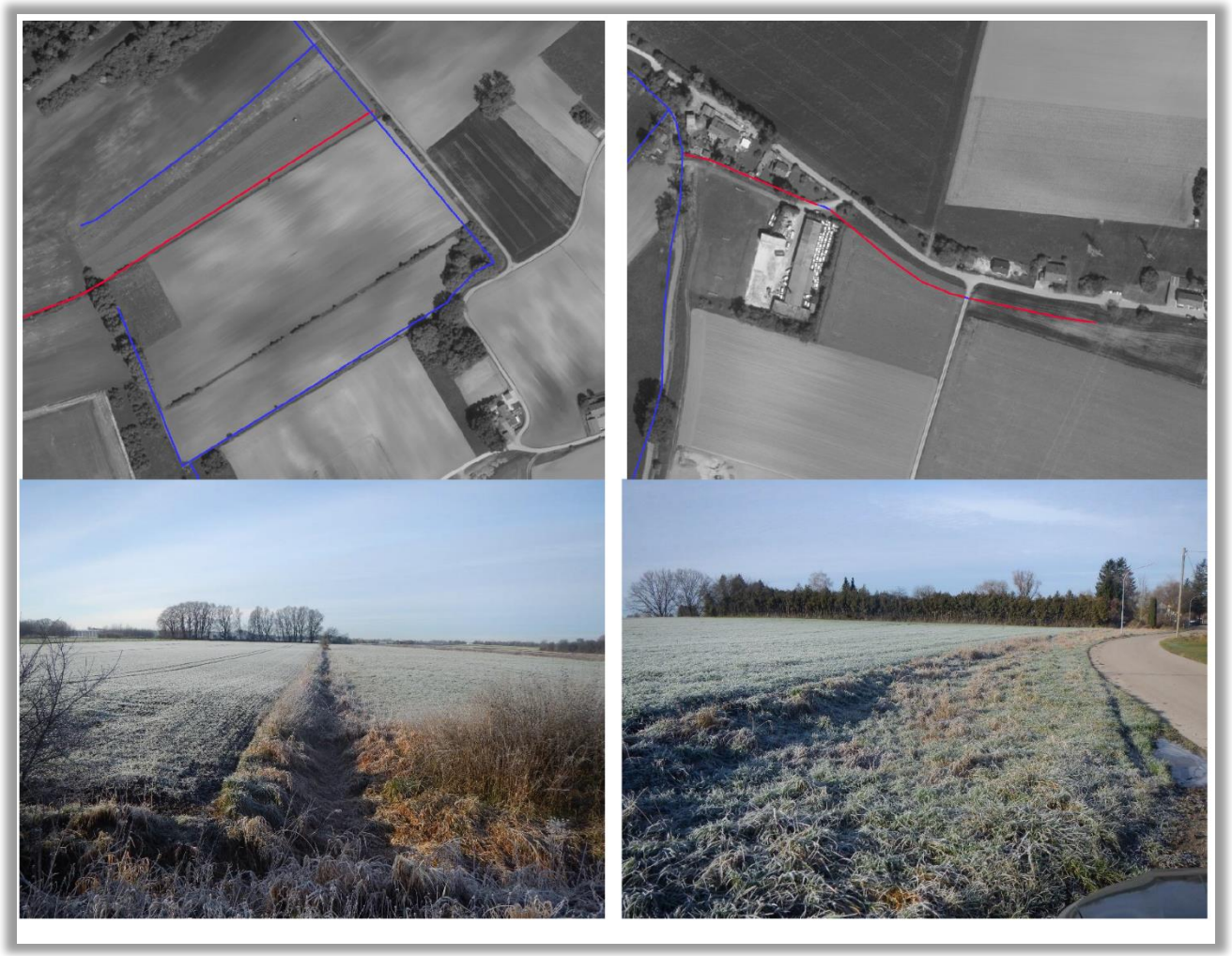

Ergebnis: „grüne Gräben“ mit klarem Grasbewuchs
⇨ **kein Gewässerrandstreifen**

1. Kulisse – Beispiel „zeitweise Wasserführung“

<u>Ergebnis:</u> umgelegtes Gewässer mit zeitweiser Wasserführung (Kies, Schotter, Erdspuren) ⇨ **Gewässerrandstreifen**

2. Definition der Uferlinie

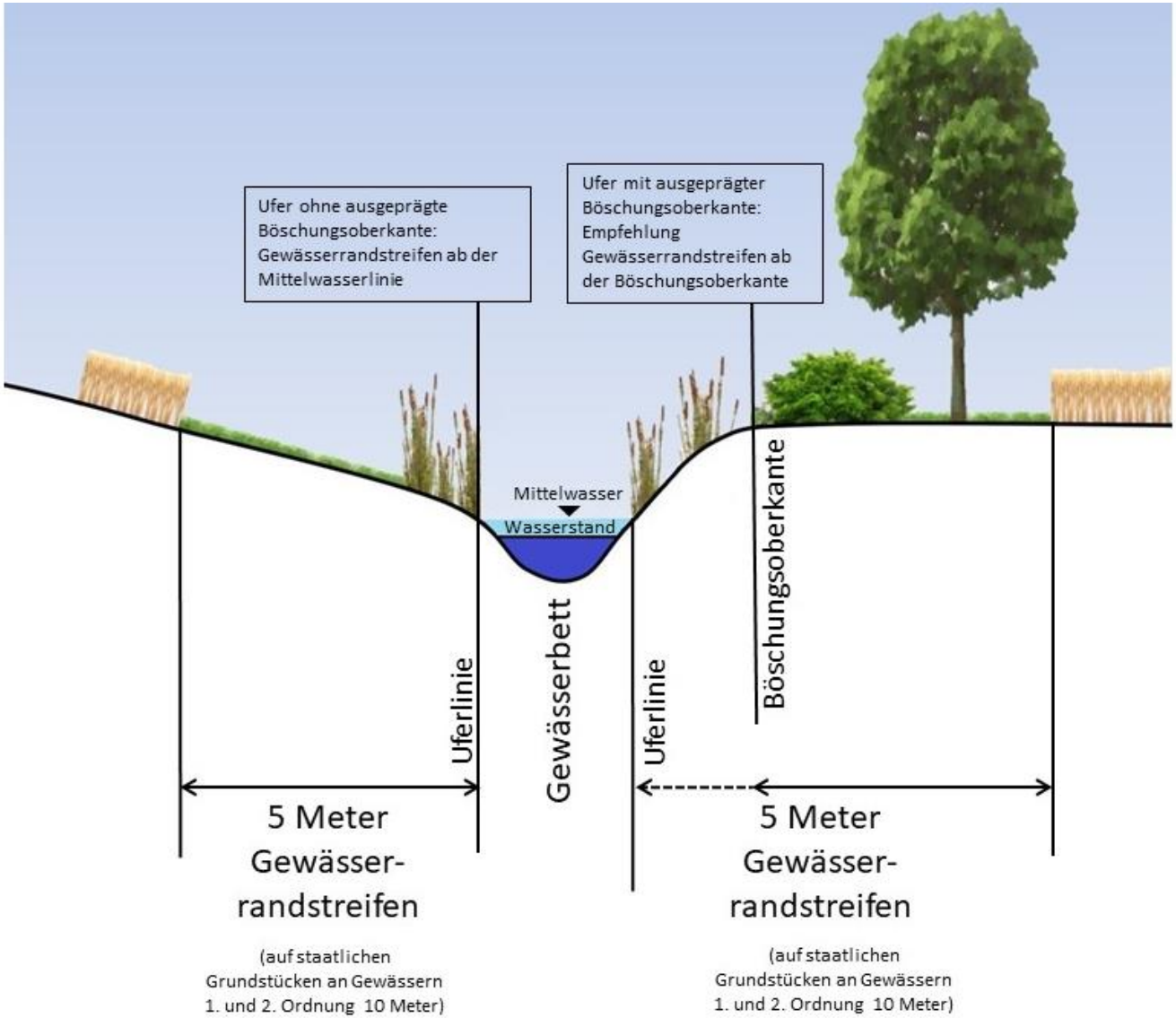

Umsetzung vor Ort – Finanzieller Ausgleich

- Angemessener Geldausgleich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ist vorgesehen
- Jedoch Beihilferechtlich relevant
  ⇨ EU-Notifizierung erforderlich
- Unterlagen für Notifizierungsverfahren durch StMELF und StMUV bis Ende 2019 erstellt (u. a. gemeinsame Richtlinie)
- Vorlage der Unterlagen bei der EU-Kommission über BMEL im Januar 2020
- Erfahrungsgemäß ist für das Notifizierungsverfahren von Seiten der EU bis zu einem Jahr anzusetzen

Wie sieht die Übergangszeit aus?

- An folgenden Gewässerstrecken muss ein Gewässerrandstreifen eingehalten werden:
  - eindeutig erkennbare Gewässerstrecken
  - geprüfte und als gewässerrandstreifenpflichtig eingestufte Gewässerstrecken
- Keine Gewässerrandstreifen erforderlich an
  - grünen Gräben
  - künstlichen Gewässern
  - Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung
  - Verrohrungen
  - Straßenseitengräben
- Sofern eine Gewässerstrecke noch im Prozesse der behördlichen Überprüfung ist und es sich um keinen eindeutig erkennbaren Fall handelt, kann dem Landwirt das Nichteinhalten eines Gewässerrandstreifens nicht angelastet werden.